

**882/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 12.06.2019	Änderungen laut Antrag vom 12.06.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau</i> sowie <i>Einfügungen in Fett und rot</i>)												
	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem eine Flugabgabe eingeführt wird (Flugabgabengesetz – FlugAbgG) geändert wird													
	Der Nationalrat hat beschlossen:													
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bundesgesetz, mit dem eine Flugabgabe eingeführt wird (Flugabgabengesetz – FlugAbgG), StF: BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2017, wird wie folgt geändert:													
	<i>1. § 5 wird wie folgt geändert:</i>													
	<i>In Abs. 1 wird der Betrag „3,50 Euro“ durch den Betrag „7 Euro“, der Betrag „7,50 Euro“ durch den Betrag „15 Euro“ und der Betrag „17,50 Euro“ durch den Betrag „35 Euro“ ersetzt.</i>													
(1) Die Flugabgabe beträgt je Passagier für Abflüge mit einem Zielflugplatz innerhalb der		(1) Die Flugabgabe beträgt je Passagier für Abflüge mit einem Zielflugplatz innerhalb der												
<table border="1"> <tr> <td>Kurzstrecke gemäß Anlage 1</td> <td>3,50 Euro</td> </tr> <tr> <td>Mittelstrecke gemäß Anlage 2</td> <td>7,50 Euro</td> </tr> <tr> <td>Langstrecke</td> <td>17,50 Euro.</td> </tr> </table>	Kurzstrecke gemäß Anlage 1	3,50 Euro	Mittelstrecke gemäß Anlage 2	7,50 Euro	Langstrecke	17,50 Euro.		<table border="1"> <tr> <td>Kurzstrecke gemäß Anlage 1</td> <td>3,50 Euro</td> </tr> <tr> <td>Mittelstrecke gemäß Anlage 2</td> <td>7,5015 Euro</td> </tr> <tr> <td>Langstrecke</td> <td>17,5035 Euro.</td> </tr> </table>	Kurzstrecke gemäß Anlage 1	3,50 Euro	Mittelstrecke gemäß Anlage 2	7,50 15 Euro	Langstrecke	17,50 35 Euro.
Kurzstrecke gemäß Anlage 1	3,50 Euro													
Mittelstrecke gemäß Anlage 2	7,50 Euro													
Langstrecke	17,50 Euro.													
Kurzstrecke gemäß Anlage 1	3,50 Euro													
Mittelstrecke gemäß Anlage 2	7,50 15 Euro													
Langstrecke	17,50 35 Euro.													
	<i>2. In § 16 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:</i>													
	„(6) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“	(6) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.												